

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
37 (1890)**

33 (14.8.1890)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705088](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705088)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1890. Donnerstag, 14. August. **N^o. 33.**

Gefundene Sachen.

5 Schlüssel, 1 goldener Ring, 1 Regenschirm, 1 leeres Portemonnaie, 2 Handtücher, 1 Reitpeitsche, 1 Korb, 1 Arm-
band, 1 Kinderschuh.

Oldenburg, 1890 August 9.

Stadtmagistrat.

Calmeyer-Schmedes.

Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch unter Hinweis auf § 44, Ziffer 1, Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 bekannt gemacht, daß, nachdem die Unfallverhütungs-Vorschriften der Hannover'schen Baugewerks-Berufsgenossenschaft nach einem vom Reichs-Versicherungs-Amt unter dem 19. März d. J. genehmigten Zusatz mit gewissen Maßgaben auf die Bauarbeiter derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, ausgedehnt worden sind, die gedachten Vorschriften nebst Zusatz auf Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. August d. Js. an auf dem hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 13, bis weiter zur Einsicht der Betheiligten ausliegen werden und von diesem Zeitpunkte an als publicirt anzusehen sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juli 1890.

Roggemann.

2) Der Maurer Friedrichs hieselbst ist als Strahlmeister der Spritze Nr. 4 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. August 1890.

Roggemann.

3) Der Arbeiter Hinrich Christian August Claußen zu Osterburg ist heute als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 5. August 1890.

Calmeyer-Schmedes.

4) Das Repartitions- und Hebungsregister einer über den städtischen Theil der Donnerschweer Sielacht repartirten Sielanlage von 4 *M* 60 *S* à Hectar, fällig im September d. J., liegt gemäß Art. 123 der Deichordnung vom 14. d. M. ab 8 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, zur Einsicht der Genossen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. August 1890.
Calmeyer-Schmedes.

5) Der Stadtmagistrat macht hierdurch bekannt, daß wegen der Abwesenheit des Militärs

I. für die Zeit vom 12. August bis 10. September d. J. incl. im Falle des Ausbruchs eines Brandes die spritzenpflichtigen Mannschaften

1. der Rotten Nr. 34, 34a, 35, 35a, 36, 37 und 38.

Rotte Nr. 34. Die Häuser der Heiligengeiststraße, Westseite zwischen der Caserne Nr. 1 und der Alexanderstraße, Friedrichs- und Nelkenstraße, sowie die Humboldtstraße.

Rotte Nr. 34a. Die Jakobi-, Sophien- und Johannisstraße, die Westseite des Pferdemarktplazes vom Eisenbahndamm bis zur Johannisstraße, das Militair-Gefangenhaus und die Kaserne Nr. 1.

Rotte Nr. 35. Die Alexanderstraße, südlicher Theil bis zur Westkampstraße, die 1. und 2. Kreuzstraße und der Mittelgang.

Rotte Nr. 35a. Die Westkampstraße und die Alexanderstraße, letztere in der Erstreckung von der Westkampstraße bezw. der 1. Kirchhofstraße bis zum Milchbrinksweg, bezw. bis zur Lambertiststraße.

Rotte Nr. 36. Die 1. und 2. Kirchhofstraße, die 1., 2. und 3. Ehnernstraße und die Lambertiststraße.

Rotte Nr. 37. Die Nadorsterstraße, südlicher Theil, von der Lindenstraße bis zur Bürgereschstraße und bis zum Gange bei den Lindenhofsgründen.

Rotte Nr. 38. Die Nadorsterstraße, nördlicher Theil, von der Bürgereschstraße und dem Gange bei den Lindenhofsgründen bis zur Stadtgrenze, die Lehmkuhlenstraße, die Straßen vor und hinter der Lehmkuhle und Witten-Gang bis zur Norderstraße, sowie die Westseite der Norderstraße zur Bedienung der Spritze Nr. 1 (Standort bei Doodt's Wirthshaus an der Alexanderstraße) und

2. der Rotten Nr. 39, 40, 41, 42 und 43.

Rotte Nr. 39. Die Bürgereschstraße, Sonnen- und Lerchenstraße.

Rotte Nr. 40. Die Lindenstraße und die Häuser an der Heiligengeiststraße zwischen der Kaserne (2) und der Lindenstraße, die Milch-, Schäfer- und Willersstraße.

Rotte Nr. 41. Krieger-, Bock- und Sackstraße.

Rotte Nr. 42. Die Donnerschweerstraße von der Rosenstraße bis zur früheren Amtsgrenze bezw. bis zum Mühlenhof einschließlich, die Carlstraße und die Kasernen östlich der Heiligengeiststraße.

Rotte Nr. 43. Kläbemannsstiftung und die zwischen dieser und der früheren Stadtgrenze belegenen Gründe zur Bedienung der Spritze Nr. 4 (Standort bei Doodt's Wirthshaus an der Alexanderstraße) verpflichtet sind und daß

II. für die Zeit vom 22. August bis zum 17. September d. J. die Mannschaften der Rotten Nr. 20, 21, 22, 23 und 24:

Rotte Nr. 20. Die Haarenstraße, östlicher Theil, von der Langenstraße an der Nordseite bis zur Mottenstraße, an der Südseite bis zur Poggenburg.

Rotte Nr. 21. Die Haarenstraße, westlicher Theil, von der Mottenstraße bezw. Poggenburg bis Haarenthorsbrücke, einschließlich Pape's Haus und der Häuser am Halbzirkel südwestlich von Pape's Haus und Thölengang.

Rotte Nr. 22. Die Mottenstraße von der Haarenstraße bis zur Wallstraße, die Neuestraße zwischen der Wall-, Motten- und Kurwickstraße und die Stadtknabenschule.

Rotte Nr. 23. Die Kurwickstraße, einschließlich der Häuser am nordwestlichen Theil des Halbzirkels vor dem Haarenthore.

Rotte Nr. 24. Die Wallstraße, die Mottenstraße zwischen der Wallstraße und dem Wall, die Häuser am Wall hinter der Wallstraße zur Bedienung der Spritze Nr. 5 (Standort im städtischen Spritzenhaus am Haarenthor) verpflichtet sind.

Die Mannschaften der angegebenen Rotten haben jedem Feuer-Alarmsignal, nicht nur dem bei Großfeuer üblichen Trommeln und Läuten der Thurmglocken, sondern auch der durch Blasen von Hörnern und Huppen erfolgenden Alarmirung bei Kleinfener Folge zu leisten und sich unverzüglich bei ihren Spritzen einzufinden, widrigenfalls gegen sie auf Brüche bis zu 15 *M* gemäß § 17 des Statuts vom 15. November 1879, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen, erkannt werden wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. August 1890.

Calmeher-Schmedes.

6) Der Stadtmagistrat macht hierdurch bekannt, daß der diesjährige hiesige Oktober-Pferdemarkt mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Oktober auf Mittwoch, den 1. Oktober, verlegt ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. August 1890.
Calmeyer-Schmedes.

7) Die Armenväter Schiffsbaumeister Brand, Lackirer Fesefeld, Kaufmann J. B. Harms, Tischlermeister Mehrens, Rentner Kemmers, Molkereibesitzer Rüdewusch und Ziegeleibesitzer Willms, deren Dienstzeit abgelaufen war, sind zu Armenvätern wiedergewählt worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. August 1890.
Calmeyer-Schmedes.

8) In der vorigen Nacht hat ein anscheinend geisteskranker Mann, etwa 60 Jahre alt, mit blonden Haaren und blond-grauem Vollbart, bekleidet mit einem baumwollenen gestreiften Hemde und brauner Weste, einer Dichtguthose und lederbesetzten Holzschuhen, ohne Rock und Kopfbedeckung, in Schutzhaft genommen werden müssen.

Um Auskunft über die Persönlichkeit des Unbekannten wird gebeten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. August 1890.
Calmeyer-Schmedes.

9) Die Lieferung von 135 000 kg Westfälischer Rußflammenkohle Nr. 1 für die städtischen Gebäude soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen liegen in der Registratur des Rathhauses zur Einsicht aus.

Die Offerten sind bis zum 26. d. Mts. Mittags 12 Uhr in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 12. August 1890.
Calmeyer-Schmedes.

Sitzung des Magistrats und des Stadtraths, am 16. Juli 1890, Abends 6 Uhr im Rath- haussaale.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Magistrat und Stadtrath:

1. Der Antrag des Magistrats vom 12. d. Mts., den Wächter Diedrich Detken, welcher am 1. Juni d. J. 5 Jahre gedient hat, von dem gedachten Tage an gerechnet, in die mit

700 *M* ausgestattete Gehaltsklasse aufrücken zu lassen, wurde angenommen.

II. Vom Stadtrath:

2. Auf Antrag des Magistrats vom heutigen Tage wurde derselbe ermächtigt, am 30. August d. J. eine Anleihe von 55000 *M*, verzinslich zu 4% und rückzahlbar spätestens nach 6 Wochen, zu kontrahiren.

3. Das Schreiben des Magistrats vom 10. Juli d. J., betr. die Instandsetzung der Schäferstraße, wurde verlesen.

Der Stadtrath erklärte sich mit dem Inhalte dieses Schreibens und insbesondere damit einverstanden, daß von einer seitens der Anwohner der Schäferstraße abzugebenden Anerkennung, daß bei einer etwaigen Pflasterung der Schäferstraße die Bestimmungen des Statuts XXII, betr. Anlegung und Aenderung von Straßen, Anwendung finden, Abstand zu nehmen sei, weil solche Anwendung des Statuts sich von selbst verstehe.

4. Auf den Antrag des Magistrats vom 14. d. M., für die Jahre 1891, 1892 und 1893 dem Landes-Gewerbemuseum einen jährlichen Zuschuß von 3000 *M* aus der Stadtkasse zu bewilligen wurde die Bewilligung unter der Bedingung beschlossen, daß der Staat für die gleiche Zeit einen jährlichen Zuschuß von 6000 *M* gewähren werde.

5. Das Schreiben des Magistrats vom 14. d. M., betr. die Milch- und die Karlstraße, wurde verlesen. — Im Laufe der Verhandlung wurde bemerkt, daß es zweckmäßig sei, nicht nur einen Theil der Milchstraße, sondern dieselbe in ihrer ganzen Länge zu übernehmen und außer gegen den Bildhauer Boschen auch gegen den Ministerialboten a. D. Focken, den Postschaffner Johannsen und den Schaffner Kiekebusch das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Der Magistrat schloß sich dieser Ansicht an und änderte dementsprechend seinen Antrag um.

Sodann wurde beschlossen:

- a. die Karlstraße und die Milchstraße als öffentliche Gemeindewege zu übernehmen,
- b. in Betreff des von dem Bildhauer Boschen, dem Ministerialboten a. D. Focken, dem Postschaffner Johannsen und dem Schaffner Kiekebusch abzutretenden Areals das Enteignungsverfahren einzuleiten,
- c. die für die Verbreiterung der Milchstraße zu zahlenden Entschädigungen, nämlich:

Ww. Bartholomäus	150 M
Ww. Hasselhorn	50 "
Kaufmann Böhme	300 "

sowie die Kosten der Wiederherstellung der Befriedigung des Dr. König zu bewilligen.

6. Die Anträge des Magistrats vom 14. d. M. nämlich:

- 1) die in der Zeit vom 23. Januar bis zum 1. Mai d. J. entstandenen Geschäftskosten der Stadtkämmerei zum Betrage von 577 M 94 S nachzubewilligen,
- 2) den Schreibern Haverkamp und Landwehr eine Extra-Bergütung von je 60 M zu bewilligen,
- 3) im Voranschlag der Stadtkasse für 1890/91 zu § 18 der Einnahmen hinter „Veranlagung“ nachzuführen „und Hebung“, und den letzten Absatz der Bemerkung zu streichen,

- 4) bei § 21 der Einnahmen hinter „Leistungen“ zu setzen: „sowie Hebungsprozente“ und rund 1600 M auszuwerfen, der Bemerkung zu diesem § aber hinzuzufügen:

Der Kämmerer erhebt gewisse, nicht zu einer der städtischen Kassen gehörige Umlagen, und fließen dafür Hebungsprozente, und zwar 2% des Ertrags bezw. für die Schulumlagen des Stadtgebiets 1% und außerdem sogen. Repartitionsgebühren, nämlich für je 100 repartirte Pöste 3 M 38 S in die Stadtkasse; die Summe dieser Prozente und Repartitionsgebühren ist nur annähernd zu veranschlagen, wie folgt:

a. für Hebung der evang. Kirchengeldumlage	750 M
b. " " " katholischen "	30 "
c. " " " Haarenthor und Bürgerfelder Schulachtsumlage, einschl. 35 M Repartitionsgebühren	100 "
d. für Hebung der Rabbinatsgelder und der Sichelumlage u. s. w.	50 "
Ferner erhebt der Kämmerer die Armenbeiträge und hat die Armenkasse dafür zu zahlen	150 "
und führt er endlich die Kasse der Klävermanns-Stiftung für eine von der letzteren zu zahlende Bergütung von	75 "

Zusammen 1155 M

rund angenommen zu 1150 M.

- 5) bei § 6 der Ausgaben in den Bemerkungen zu diesem § für den Stadtsyndikus Beseler nur einzustellen: Gehalt für 3 Monate (April, Mai und Juni) mit 1250 und zu streichen:

Kämmerer N. N.	2 250 M
derselbe, Geschäftskosten	1 300 "
Kämmereigehülfe Stammer	2 500 "
Zusammen	<u>6 050 M</u>

dagegen einzustellen:

Kämmerer Stammer	3 600 M
Buchhalter Wulff für 8 Monate mit	1 200 "

- 6) bei § 13 der Ausgaben und in der Bemerkung zu diesem § zu streichen 2375 M und nur einzustellen 800 M,

- 7) die Vergütung für den Schreiber Haverkamp vom 1. Mai d. J. auf 1200 M und für den Schreiber Landwehr auf 1000 M zu bestimmen und bei § 14 der Ausgaben außer den eben gedachten 2200 M einzustellen:

für außerordentliche Schreibkräfte .	200 M
für Drucksachen, Buchbinder, Schreibmaterialien	400 M

so daß im § 14 der Ausgaben auszuwerfen sind anstatt 4870 M 7670 M und in der Bemerkung hinzuzufügen:

Vergütung für 2 Schreiber der Kämmererei	2 200 M
für außerordentliche Schreibkräfte	200 "
für Drucksachen, Buchbinderarbeit und Schreibmaterialien	400 "

- 8) bei § 15 der Ausgaben (Pensionen) 3000 M auszuwerfen und in der Bemerkung hinzuzusetzen:

Stadtsyndikus Beseler	3000 M
---------------------------------	--------

wurde angenommen.

7. Die Angelegenheit, betr. Pflasterung der Straßen mit Kopfsteinen, wurde in Berathung gezogen. Der in dieser Angelegenheit erstattete Bericht des Stadtbaumeisters vom 15. Dezember 1889 und ferner, das die Anträge der Kommission bezw. des Stadtmagistrats enthaltende Magistratschreiben vom 7. Juli d. J. sind den Stadtrathsmitgliedern in Abklatsch zugegangen; auch ist der Bericht des Stadtbaumeisters in Nr. 24 ff. des diesjährigen Gemeinde-Blatts abgedruckt, während das erwähnte Magistratschreiben diesem Protokolle unter A. angelegt ist.

Nach eingehender Berathung des Gegenstandes wurde der Antrag des Magistrats:

der Stadtrath wolle das Projekt nebst Voranschlag in dem Umfange und in der Art wie dasselbe von der Kommission und von dem Magistrat in seinem Schreiben vom 7. d. Mts. — Anlage A — empfohlen wird, genehmigen, auch zu der von Kommission und Magistrat vorgeschlagenen Beschaffung der anzuleihenden Geldmittel seine Zustimmung geben, unter Vorbehalt weiterer Beschlusfassung über die Ausführung des Projekts im Einzelnen bei Berathung der Voranschläge für die Straßenkasse für die nächsten 10 Jahre einstimmig angenommen.

Anlage A. zum Stadtrathsprotokolle vom 16. Juli 1890.

An den verehrlichen Stadtrath.

Dem verehrlichen Stadtrath wird hierneben die Akte, betr. Straßenpflasterung, ergebenst zur Beschlusfassung vorgelegt.

Der Bericht des Stadtbaumeisters vom 12. Dezember 1888 nebst Voranschlag ist seiner Zeit unter den Mitgliedern des Stadtraths vertheilt und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

In Anbetracht der großen Wichtigkeit der Angelegenheit beschloß der Stadtmagistrat, die Großherzogliche Baudirektion über das Projekt gutachtlich zu hören.

Das Gutachten der Baudirektion, welches dieselbe mit sehr dankenswerther Bereitwilligkeit erstattete, lautet dem Projekt durchweg günstig und weicht von den im Bericht des Stadtbaumeisters niedergelegten Ansichten wesentlich nur in zwei Punkten ab, indem die Baudirektion:

1. den vom Stadtbaumeister empfohlenen Wesersandstein für ein Material von sehr mäßigem Werth hält und mehr für die Verwendung von Osnabrücker Kohlen-sandstein sich ausspricht,
2. zur Erwägung verstellt, ob nicht die Anlage von Schlagbahnen mehr einzuschränken sei.

Nach Eingang des Gutachtens der Baudirektion ist die städtische Besichtigungskommission (Brandes II, Bültmann, Högl, Spieske, Wiebking und der unterzeichnete Oberbürgermeister), unter Zuziehung des Stadtbaumeisters, zusammengetreten und hat in zwei Sitzungen das Projekt und das Gutachten der Großherzoglichen Baudirection eingehend geprüft.

Die Commission ist, was zunächst den Wesersandstein betrifft, der Meinung, daß in diesem Punkte das Urtheil der

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Baudirektion nicht als zutreffend erachtet werden kann, da in Bremen und anderen Städten und im Kleinen auch hier der Wesersandstein sich als gutes Material bewährt hat; übrigens ist der von der Baudirektion empfohlene Kohlsandstein auch nicht unerheblich theurer.

Dagegen hat der Vorschlag der Baudirektion, die Anlage der Schlagbahnen einzuschränken, die Zustimmung der Commission gefunden; die Schlagbahnen haben gewisse Nachtheile (höhere Unterhaltungskosten u. s. w.); indeß ist andererseits zu bedenken, daß das große Quantum Feldsteine, welches verfügbar und sonst schwer zu verwerthen sein wird, einmal da ist; und sodann zu berücksichtigen, daß die von der Baudirektion hervorgehobenen Nachtheile der Schlagbahnen in denjenigen Straßen, für welche sie in Aussicht genommen sind, nämlich in Straßen mit geringerem Verkehr, (z. B. auf den Dohben), erheblich weniger hervortreten; immerhin erschien es angezeigt, die Anlage von Schlagbahnen, wie sie projektirt war, einzuschränken.

Die Commission glaubte weiter, es sei sehr wohl angängig, die Pos. 6 und 9 des Voranschlags auf etwa die Hälfte zu ermäßigen, indem das alsdann zur Ausführung Verbleibende für die Zeit bis nach Abtrag der für das Projekt aufzunehmenden Anleihe die Verkehrsbedürfnisse völlig befriedigen werde.

Die Commission ist hiernach zu dem Vorschlage gekommen, den vom Stadtbaumeister aufgestellten Voranschlag (Anlage des in Abflatsch erteilten Berichts) zur Genehmigung zu empfehlen, jedoch:

- | | | | |
|----|-----------|-------------------|---------------|
| 1. | in Pos. 6 | anstatt 42 729 qm | nur 21 300 qm |
| 2. | " " | 8 " 13 800 " " | 6 941 " |
| 3. | " " | 9 " 22 200 " " | 9 800 " |

einzustellen, wodurch die in Pos. 6, 8 und 9 ausgeworfenen Geldbeträge und demnach die Gesamtkosten um rund 110,000 Mark vermindert werden.

Was sodann die finanzielle Seite des Projekts betrifft, so erschien es der Kommission bedenklich, daß die ganze erforderliche Summe sofort angeliehen und nach und nach verbraucht werde; die Kommission war vielmehr des Erachtens, es sei alljährlich nur der wirkliche Bedarf anzuleihen.

Der Stadtmagistrat ist nach eingehender Prüfung der Sache zu demselben Resultat wie die Kommission gekommen; der Magistrat schließt sich demnach den Vorschlägen der Kommission ganz an.

Was insbesondere die Finanzierung des Projekts betrifft, so ist der Stadtmagistrat gleichfalls der Meinung, daß es sich nicht empfiehlt, die erforderliche Summe sofort ganz anzuleihen, da damit einmal für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Mehrarbeit erwächst und sodann voraussichtlich der Nachtheil verbunden sein würde, daß die Stadt die Gelder, welche sie ja erst nach und nach (in 10 Jahren) gebraucht, zu bedeutend geringerm Zins, als sie selbst zahlt, wird belegen müssen.

Es erscheint daher zweckmäßiger, während der 10 Jahre, auf welche die Ausführung des Projekts berechnet ist, alljährlich den jedesmaligen Bedarf anzuleihen, und zwar um so mehr, als die wirklich erforderlich werdenden Kosten sich aus dem Grunde nicht ganz genau vorher feststellen lassen, weil die Preise für die Materialien und die Arbeitslöhne in einem Zeitraum von 10 Jahren leicht nicht unerheblich variiren.

Freilich ist mit dem Anleihen nach und nach das Risiko verbunden, daß bei einem etwaigen Steigen des Zinsfußes höhere Zinsen zu zahlen wären, als wozu jetzt das Geld zu haben ist; immerhin aber dürfte dies Risiko nicht sehr schwerwiegend sein, da nach dem Urtheil sachverständiger Kreise der Zinsfuß schwerlich dauernd wieder steigen wird.

Würde aber der Zinsfuß im Lauf der nächsten 10 Jahre, was durchaus nicht ausgeschlossen ist, noch niedriger werden, als er zur Zeit ist, so wäre das ein Vortheil, der ebenfalls nur ausgenutzt werden kann, wenn nach Bedarf angeliehen wird.

Was nun die Ausführung des Projekts — falls dasselbe im Allgemeinen gutgeheißen wird — anlangt, so ließe sich dieselbe in der Weise denken, daß jetzt sofort die umzupflasternden bezw. neuzupflasternden Straßen einzeln bestimmt, bei jeder das Material festgesetzt und auch die Reihenfolge, in welcher die Pflasterung geschehen soll, beschlossen würde, so daß also die Ausführung des Projekts nach allen Seiten vollständig festgelegt wäre.

Oder es ließe sich ein Mittelweg dahin finden, daß das Projekt beschlossen und etwa eine gemeinschaftliche Kommission des Magistrats und Stadtraths gewählt würde, mit dem Auftrage, alles weiter zur Ausführung Erforderliche zu beschließen und zu veranlassen.

Aber es dürfte bei näherer Erwägung aus verschiedenen Gründen keiner der beiden Wege sich empfehlen, und zwar der erstere nicht, weil sich innerhalb der 10 Jahre der Ausführung in Bezug auf den Verkehr bei einzelnen Straßen Manches ändern kann und hier und da neue Bedürfnisse hervortreten wer-

den; der letztere nicht, weil bei dem Wechsel in der städtischen Vertretung leicht ein doch immerhin mißlicher Wechsel in dem Mitgliede der Kommission, welches dem Stadtrath angehört, vorkommen könnte, und außerdem auch kaum rathsam erscheinen wird, einer zweckmäßig doch nur aus wenigen Personen bestehenden Kommission so ungewöhnliche Befugnisse zu geben.

Es erübrigt daher nichts Anderes, als daß der Stadtrath das Projekt im Allgemeinen genehmige, insbesondere auch die vorgeschlagene Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel, und daß im Uebrigen die Beschlußfassung der ganzen Ausführung im Rahmen der jährlichen Berathung des Straßenkasse-Voranschlags vorgenommen wird.

Während der 10 für die Ausführung in Aussicht stehenden Jahre sind in den jährlich aufzustellenden Straßenkasse-Voranschlag insbesondere auch diejenigen Pflasterungsarbeiten, welche in Ausführung des Projekts im Rechnungsjahr gemacht werden sollen, speziell aufzuführen, und ist in dem Voranschlage weiter diejenige Summe ziffermäßig anzugeben, welche erforderlich und insoweit durch Anleihe aufzubringen ist, als sie nicht durch die städtische Umlage gedeckt wird.

Die Amortisation der Anleihen anlangend, so wird eine solche von 1% nebst ersparten Zinsen festzuhalten sein, so daß die zuletzt kontrahirte Anleihe nach ca. 54 Jahren getilgt wäre.

Wenn dem Obigen nach die Beschlußfassung über die Ausführung im Einzelnen der alljährlichen Beschlußfassung vorbehalten ist, so ist doch von Interesse, wenigstens eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufzustellen, wie sich im Fall der Durchführung des Projekts die anzuleihenden Summen im Ganzen und die von den Steuerzahlern aufzubringenden Umlagen stellen werden.

Nach einer vom Stadtbaumeister aufgemachten Berechnung würde, wenn das Projekt in dem Umfange und in der Art, wie Kommission und Stadtmagistrat dasselbe empfehlen, ausgeführt wird, sich die Sache so gestalten, daß während der 10 Baujahre — vorausgesetzt, daß während dieser Zeit jährlich, wie bisher, 75% nach der Grund- und Gebäudesteuer an Umlagen erhoben werden und daß die Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ Zins zu bedingen sind, — im Ganzen anzuleihen wären 572 434 M.

Nach Ablauf der zehn Baujahre handelt es sich um weitere Verzinsung und Amortisirung der Schuld, sowie um die ferneren Unterhaltungskosten der Straßen.

In Folge des bedeutend verbesserten Pflasters werden die Unterhaltungskosten erheblich geringer sein wie gegenwärtig;

immerhin aber erfordert die Verzinsung und Amortisation der Schuld eine solche Summe, daß voraussichtlich für einige Jahre mit einer Umlage von 75% nicht zu reichen, vielmehr ein Jahr eine solche von etwa 85% und die folgenden Jahre je 1% weniger erforderlich sein werden, bis dann nach Ablauf von etwa 9 Jahren die Amortisation so weit fortgeschritten ist, daß von da ab weniger als 75% Umlagen genügen und diese selbstredend immer kleiner werden, je weiter die Schuld getilgt ist.

Auf völliger Sicherheit beruhen diese Zahlen des Stadtbaumeisters, die bei der mündlichen Berathung noch näher erläutert werden sollen, selbstredend nicht, weil ja verschiedene Faktoren sich im Voraus mit absoluter Gewißheit nicht bestimmen lassen, z. B. die Preise für die Materialien und die Höhe der Löhne, ferner der für die Anleihen zu bedingende Zinsfuß, endlich nicht die Steigerung des Ertrags der Umlage u. s. w.; allein die städtischen Behörden, insbesondere der Stadtrath, sollen sich ja spezielle Beschlüßfassung für die Berathung der einzelnen Jahresvoranschläge vorbehalten und haben die Angelegenheit demnach immer in der Hand; es wird der demnächstigen Berathung insbesondere auch zu überlassen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, durch Erhöhung der bisherigen Umlage von 75% um etwa 3% vom nächsten Jahre an ein weiteres Hinaufgehen der Umlage für später abzuschneiden.

Indem der Stadtmagistrat im Uebrigen auf den seiner Zeit im Abklatsch vertheilten Bericht des Stadtbaumeisters — n. a. 12 — Bezug nimmt, stellt er seinen Antrag dahin:

Der Stadtrath wolle das Projekt nebst Voranschlag in dem Umfange und in der Art, wie dasselbe von der Kommission und im Vorstehenden vom Magistrat empfohlen worden, genehmigen, auch zu der von Kommission und Magistrat vorgeschlagenen Beschaffung der anzuleihenden Geldmittel seine Zustimmung geben, unter Vorbehalt weiterer Beschlüßfassung über die Ausführung des Projekts im Einzelnen bei Berathung der Voranschläge für die Straßenkasse für die nächsten 10 Jahre.

Oldenburg, den 7. Juli 1890.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.